

Satzung der Wählergemeinschaft Bürger für Weilmünster (BfW)

Präambel

Die Wählergemeinschaft BfW tritt ein für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die Gleichheit von Mann und Frau und den Schutz unserer Umwelt. Wir fordern eine breitere Bürgerbeteiligung an den Entscheidungen der Gemeinde und eine größerer Transparenz. Wir treten ein für Stärkung der Demokratie und demokratischer Rechte.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen Bürger für Weilmünster (BfW).
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Großgemeinde Weilmünster im Landkreis Limburg-Weilburg
- (3) Sitz der Wählergemeinschaft ist Weilmünster.

§1 a Organe der Wählergemeinschaft

Die Organe der Wählergemeinschaft (BfW) sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§2 Mitgliedschaft

Zur Wählergemeinschaft BfW gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Aufgenommen werden darf, wer sich zu den Grundsätzen der Wählergemeinschaft bekennt.

§3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand
- (2) Die Entscheidung über den Antrag muss innerhalb eines Monats erfolgen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von einem Monat ab, so gilt dies als Annahme.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft verliert das Mitglied alle Rechte für die Wählergemeinschaft zu sprechen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Wählergemeinschaft BfW zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens **halbjährlich** stattfinden.
- (2) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft geehrt. Einzelheiten regelt der Vorstand in eine Anlage zur Satzung.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.
- (4) Jedes Mitglied hat satzungsgemäß Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 6 Unvereinbarkeit

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der BfW ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden Wählergemeinschaft oder politischen Partei, die auf derselben politischen Eben tätig ist. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Wählergemeinschaft, auf einer politischen Ebenen auf der die BfW nicht aktiv und selbst vertreten ist, ist möglich.
- (2) Unvereinbar ist auch die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftenleistung für eine andere konkurrierende Wählergemeinschaft oder politische Partei.

§ 7 Wiederaufnahme

Über den Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Wählergemeinschaft BfW ausgeschlossenen Person entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Wählergemeinschaft BfW besteht aus dem:
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Schriftführer
 - 4) Kassierer

Dies ist der engere Vorstand.

- (2) Der engere Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzern vergrößert werden. Beisitzer können sowohl für bestimmte Funktionen als auch für bestimmte Themen gewählt werden. Ihre Zahl und ihre Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des stimmberechtigten engeren Vorstandes anwesend ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft BfW nach außen und ist für Ihre politische und organisatorische Arbeit sowie für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 9 Funktions- und Mandatsträger

- (1) Funktionsträgerin oder Funktionsträger im Sinne diese Status ist, wer von der zuständigen Mitgliederversammlung für eine bestimmte Funktion gewählt oder für ein Mandat oder öffentliches Wahlamt nominiert worden ist. Mandatsträgerin oder Mandatsträger im Sinne dieses Status ist, wer als Mitglied der Wählergemeinschaft BfW ein Mandat oder öffentliches Wahlamt innehat.
- (2) Ein Funktionsträgerin oder Funktionsträger verliert ihre bzw. seine Funktion durch
 - a. Turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
 - b. Niederlegung,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden,
 - d. Abberufung aus wichtigem Grund (§ / Wahlordnung)
 - e. Verlust der Mitgliedschaft (§ 4),
 - f. Durch Aufnahme einer anderen mit seiner bisherigen Funktion satzungsmäßig unverträglichen Funktion.
- (3) Als Vertreterin oder Vertreter der Wählergemeinschaft BfW gilt nur, wer durch die Mitgliederversammlung dazu beauftragt wurde.

§ 10 Aufstellung von Kandidaten /- innen

- (1) Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte und das Direktwahlamt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden von der Mitgliederversammlung aufgestellt.
- (2) Die Abstimmung über Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Mandate erfolgt geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft BfW.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch den Schriftführer. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Werktage verkürzt werden. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorsitzende mit dem engeren Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden (§5 Abs.1).
- (4) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit kann während der

Verhandlungen eine entstandene Beschlussfähigkeit nur auf besonderem Antrag festgestellt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen gilt die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- (1) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Beisitzer.
- (2) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes, sowie Beschlussfassung über alle Fragen, die die politische Arbeit in der Wählergemeinschaft BfW betreffen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre.
- (4) Die Feststellung der Zahl der Beisitzer und ihre Aufgabengebiete.
- (5) Die Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (6) Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung.
- (7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim (engerer Vorstand). Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher / absoluter Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

§ 13 Anträge

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen 6 Tage vor der Sitzung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- (3) Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen in der Tagesordnung erscheinen.
- (4) Initiativanträge sind möglich, sollten aber die Ausnahme sein.

§14 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich
- (2) Begründete Anträge müssen 6 Tage vor der Sitzung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

§ 15 Ordnungsverfahren

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die
 1. Statuten
 2. Grundsätze oder
 3. Ordnung der Wählergemeinschaft BfW verstößt,

kann ein Ordnungsverfahren durchgeführt werden. Gegen die Grundsätze der BfW verstößt insbesondere, wer das Gebot der Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Wählergemeinschaft BfW verstößt, wer beharrlich Beschlüsse der Mitgliederversammlung ignoriert oder ihnen zuwiderhandelt, gegen eine evtl. existierende Fraktionsordnung verstößt, mindestens 3-mal unentschuldigt an Fraktionsgesprächen nicht teilnimmt oder sich Terminen des Schlichtungsausschusses entzieht.

- (2) Im Ordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
1. die Erteilung einer Rüge,
 2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner Funktionen,
 3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft,
 4. den Ausschluss aus der Wählergemeinschaft BfW, wenn das Mitglied der BfW schweren Schaden zugefügt hat.
- (3) Über die Durchführung eines Ordnungsverfahrens entscheidet eine Schiedskommission, die aus 3 Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt wird. Mitglieder des engeren Vorstandes sollten ihr nicht angehören.

§ 16 Auflösung, Kooperation

- (1) Über die Auflösung der Wählergemeinschaft BfW entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Das Vermögen der Wählergemeinschaft wird den Kindergärten der Großgemeinde Weilmünster gespendet.
- (3) Über die Kooperation mit anderen Parteien / Wählergemeinschaften oder Listenverbindungen im Gemeindeparlament bzw. den Ortsbeiräten entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung der Wählergemeinschaft BfW am 30.09.2017 beschlossen.